

Satzung
der Stadt Datteln über die Festlegung der Gebietszonen und
der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Absatz 5 der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.01.1992

(Abl. 2/1992)

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 16.12.1991 folgende Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141).
2. § 47 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432).

§ 1

1. Die Siedlungsstruktur der Stadt Datteln erfordert die Bildung von zwei Gebietszonen, um den unterschiedlichen Herstellungskosten Rechnung zu tragen:

Gebietszone I (Kernbereich)

Gebietszone II (sonstiger Bereich)

2. Zu dieser Satzung gehört ein Übersichtsplan. Die Begrenzung der Gebietszone I (Kernbereich) ist in diesem Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Die Gebietszone II umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I.

§ 2

Der Geldbetrag je Stellplatz wird auf 55 von Hundert für Wohnungen und auf 80 von Hundert für sonstige Nutzungen der durchschnittlichen Herstellungskosten von Park-einrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone festgelegt.

Die Höhe des Geldbetrages wird auf

1. Stellplatzbedarf durch Wohnungsbau

Gebietszone I (Kernbereich)	8 820,00 DM
-----------------------------	-------------

Gebietszone II (sonstiger Bereich)	4 070,00 DM
2. Sonstiger Stellplatzbedarf	
Gebietszone I (Kernbereich)	12 830,00 DM
Gebietszone II (sonstiger Bereich)	5 920,00 DM

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Datteln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 23.12.1982 außer Kraft.

